



Satzung

„Kulturstiftung der Sparkasse Aachen“

Fassung vom: 10. Mai 2010

genehmigt am: 22. Dezember 2010

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Sparkasse Aachen für die Bürgerinnen und Bürger der StädteRegion Aachen in den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen“.

Es ist ihr gestattet, die Kurzbezeichnung „Kulturstiftung der Sparkasse Aachen“ zu verwenden.

- (2) Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung auf den Gebieten der Wissenschaft, der Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Kultur, der Kunst, der Denkmalpflege, der Bildung, der Erziehung, der Ökologie, der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Unfallverhütung, der internationalen Gesinnung, des Tierschutzes, der Verbraucherberatung, des Verbraucherschutzes, der Kriminalprävention, des Sports, der Heimatpflege und -kunde, des traditionellen Brauchtums sowie des sozialen Bereichs in den Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen.

- (3) Für die vorgenannten Kommunen wird der Stiftungszweck insbesondere verwirklicht durch:

- (3.1) die Förderung von jungen Wissenschaftlern, z. B. durch

- Unterstützung von Forschungsvorhaben,
- Bereitstellung von Mitteln für die Vergabe von Forschungsaufträgen,
- Vergabe von Stipendien,
- Stiftung von Wissenschaftspreisen,
- Unterstützung von studentischen Einrichtungen.

- (3.2) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, z. B. durch

- Bereitstellung von Mitteln für innovative Therapien,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- Aufklärung und Gesundheitsprävention.

- (3.3) die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, z. B. durch

- Vergabe von Stipendien,
- Erwerb und Verwaltung von Kunstwerken sowie Kunstgegenständen,
- Veranstaltung von
 - Ausstellungen,
 - Wettbewerben,
 - Konzerten von Nachwuchskünstlern,
 - Dichterlesungen,
 - sonstigen kulturellen Aktivitäten,
- Stiftung von Kunstpreisen,
- Erhaltung von Kulturwerten wie Kunstsammlungen, künstlerischen Nachlässen, Bibliotheken, Museen und Archiven.

- (3.4) die Förderung der Denkmalpflege in Anlehnung an die landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern, insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln zum Erwerb, zur Erhaltung und Wiederherstellung von Bau-, Kunst- und Bodendenkmälern.
- (3.5) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch
- Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen von Lehr- und Erziehungskräften,
 - Entwicklung und Umsetzung von differenzierten Unterrichts- und Arbeitsformen,
 - personelle und sachbezogene Ausstattung von Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen.
- (3.6) die Förderung von Natur- und Umweltschutzprojekten sowie von Maßnahmen der Landschaftspflege zur Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.
- (3.7) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr durch die Bereitstellung von Mitteln an gemeinnützige Vereine und Einrichtungen, z. B. für die Anschaffung von
- Ausstattungsgegenständen,
 - Fahrzeugen,
 - Material.
- (3.8) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung insbesondere durch Unterstützung der Aufklärung und Information, die über die vom Gesetzgeber geforderten Bestimmungen hinausgehen.
- (3.9) die Förderung der internationalen Gesinnung insbesondere in den Bereichen Sprache und Kultur.
- (3.10) die Förderung des Tierschutzes.
- (3.11) die Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, z. B. durch die Bereitstellung von Mitteln an gemeinnützige Vereine und Einrichtungen für die Aufklärung und Information.
- (3.12) die Förderung der Kriminalprävention.
- (3.13) die Förderung des Sports, z. B. durch
- Bereitstellung von Mitteln an gemeinnützige Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung des Breitensports, z. B. für die
 - Anschaffung von Sport- und Spielgeräten,
 - Anschaffung von Sportkleidung,
 - Unterhaltung von Sportanlagen,
 - Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- (3.14) die Pflege der Verbundenheit mit der Heimat, die Förderung und Pflege heimatlicher Mundarten, des heimatlichen Liedgutes und Chorgesanges sowie der Heimatliteratur.
- (3.15) die Förderung des traditionellen Brauchtums vornehmlich im Bereich der Jugend.

- (3.16) die Förderung im sozialen Bereich, z. B. durch Maßnahmen
- für die Jugend- und Sozialarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie für junge Erwachsene, wie die
 - Bereitstellung von Mitteln zur Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung,
 - Durchführung von Betreuungs-, Beschäftigungs- und sonstigen Förderaktivitäten,
 - für die Bereitstellung einer Hilfe zum „Start ins Leben“,
 - für alte und behinderte Menschen, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, die der Alten- und Behindertenhilfe dienen, wie z. B.
 - Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime,
 - Werkstätten für Behinderte,
 - Einrichtungen der Blindenfürsorge und der Fürsorge für Körperbehinderte,
 - von gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen zur Verwirklichung von Zwecken der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - für den Schutz von Ehe und Familie, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften und Beratungsstellen,
 - für die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements.
- (4) Die Förderung erfolgt in erster Linie unmittelbar durch die Stiftung selbst. In geeigneten Fällen kann die Stiftung auch anderen Körperschaften mit entsprechenden Satzungszwecken oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Finanz- und Sachmittel zweckgebunden für Fördermaßnahmen zur Verfügung stellen.
- (5) Dem Träger der Sparkasse Aachen, seinen Mitgliedern und ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 7.550.000 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich des Absatzes (5) in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die dazu bestimmten Zuwendungen (Zustiftungen) der Sparkasse Aachen und Dritter zu. Zuwendungen Dritter bedürfen der Annahme durch die Stiftung.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Die Sparkasse Aachen und gegebenenfalls weitere Vermögenszuwender und deren etwaige Rechtsnachfolger dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.

- (4) Die Mittel der Stiftung im Sinne von Absatz (3) können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Unabhängig davon können freie Rücklagen im Sinne des § 58 Ziff. 7 a der Abgabenordnung gebildet werden.
- (5) Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach Absatz (3) nicht voll erfüllen, so ist mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens von maximal 5 v.H. zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist aus den Erträgen oder Zuwendungen auf seinen vollen Wert in den folgenden Jahren aufzufüllen.
- (6) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Stiftungsvermögens. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile und Mittel der Stiftung zugewendet werden.
- (4) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - (1.1) Kraft Amtes werden in das Kuratorium berufen:
 - a) der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen
 - b) der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Aachen.
 - (1.2) Bis zu fünf weitere Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse Aachen für die Dauer der Wahlzeit des Verwaltungsrates aus den Bürgerinnen und Bürgern der Kommunen gemäß § 1 gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium kann sachkundige Personen als Gäste zu seinen Sitzungen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung einladen.

- (3) Vorsitzender ist der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen; seinen Stellvertreter wählt das Kuratorium aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit des Kuratoriums stimmt mit der Wahlperiode des Städteregionstages überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Wahlzeit aus seinem Amt oder seiner Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt bzw. das neu gewählte Mitglied nach Absatz (1).

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, insbesondere stellt es die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Das Kuratorium ist zuständig für:
 - (2.1) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Stiftung,
 - (2.2) die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand in begrenztem Umfang,
 - (2.3) die Kenntnisnahme des vom Vorstand aufgestellten Planes der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. (3) bis (5),
 - (2.4) Beschwerden gegen den Vorstand und Anträge auf Entlassung eines Vorstandsmitgliedes,
 - (2.5) alle Aufgaben, die das Kuratorium an sich zieht, soweit sie nicht zu den satzungsmäßigen Befugnissen des Vorstandes gehören.
- (3) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über:
 - (3.1) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand der Stiftung,
 - (3.2) die Verwendung der verfügbaren Mittel, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsausgaben handelt,
 - (3.3) die Bildung von Rücklagen,
 - (3.4) die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind unter Beachtung des StiftG NRW,
 - (3.5) eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 3 (5),
 - (3.6) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - (3.7) Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aller Art,
 - (3.8) Erwerb von Grundstücken sowie Veräußerung und Belastung von Grundvermögen der Stiftung,

(3.9) die Änderung der Satzung,

(3.10) die Auflösung der Stiftung.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen eines Drittels der Kuratoriumsmitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes ist das Kuratorium spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, lädt das Kuratorium mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.
- (3) Zu den Kuratoriumssitzungen sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ausgenommen sind Beschlüsse nach § 11 (3) und § 12 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (5) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn der Vorsitzende des Kuratoriums einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse Aachen bestellt das Kuratorium aus dem Kreise der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Aachen für deren Amtszeit drei Personen zum Vorstand der Stiftung und ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden. Die zu Bestellenden dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Anstellungszeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter. § 6 Absatz (5) und § 8 Absatz (2) gelten entsprechend.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) An den Sitzungen des Vorstandes können sachkundige Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes kann auf seinen Wunsch jederzeit ausscheiden. Es muss ausscheiden:
- a) mit dem Erlöschen des Amtes, auf dem die Mitgliedschaft beruht,
 - b) wenn 2 Vorstandsmitglieder einen begründeten Antrag an das Kuratorium stellen und dieses mit 5 Stimmen diesen Antrag genehmigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NRW und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- Er handelt durch mindestens 2 Mitglieder.
- Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (2.1) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - (2.2) die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen Dritter ohne Auflagen,
 - (2.3) die Vorlage zur Genehmigung an das Kuratorium bei Zuwendungen, die mit Bedingungen bzw. Auflagen verbunden sind, unter Beachtung des StiftG NRW,
 - (2.4) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel und dessen Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung,
 - (2.5) die Erstellung des Jahresabschlusses in den ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres,
 - (2.6) den Jahresabschluss mit dem Tätigkeitsbericht der Stiftung zur Prüfung dem zuständigen Prüfungsverband der Sparkasse Aachen vorzulegen,
 - (2.7) dem Kuratorium den geprüften Jahresabschluss mit dem Tätigkeitsbericht zur Genehmigung vorzulegen,
 - (2.8) die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - (2.9) die Einreichung des vom Kuratorium genehmigten Jahresabschlusses mit dem Tätigkeitsbericht bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - (2.10) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 11

Änderung des Stiftungszweckes und sonstige Satzungsänderungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (3) Beschlüsse zur Änderung des Stiftungszweckes oder der Satzung bedürfen der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Diese Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat der Sparkasse Aachen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 12

Auflösung der Stiftung

- (1) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung der Stiftung bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder im Kuratorium.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse Aachen ist über die Absicht der Auflösung der Stiftung zu unterrichten.

§ 13

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf den Träger der Sparkasse Aachen mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 Absatz (2) zu verwenden.
- (2) Dem Träger der Sparkasse Aachen, seinen Mitgliedern und ihnen nahestehende Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.
- (3) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse Aachen und ggfs. andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 14

Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 15
Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 17
Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 18
Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 und im übrigen die §§ 80 ff. BGB.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustimmung/Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Aachen, 10. Mai 2010

Kulturstiftung der Sparkasse Aachen
– Kuratorium –

gez. Etschenberg
Vorsitzender des Kuratoriums

gez. Herpers
Mitglied des Kuratoriums